

der E.S. Planung u. Rohrbau GmbH – nachfolgend ESP genannt –

Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen ("Lieferungen") von ESP (Auftragnehmer)

2. Allgemeines

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Der Vertrag kommt mit der Übersendung der schriftlichen Bestätigung, dass ESP die Bestellung annimmt ("Auftragsbestätigung"), zustande.

2.2 Allgemeine Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie schriftlich angenommen worden sind.

2.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2.4 Die Lieferungen bzw. der Leistungsumfang sind in der Auftragsbestätigung, einschließlich eventueller Beilagen, abschließend aufgeführt.

3. Technische Unterlagen, Pläne, Kataloge und Software

3.1 Prospekte und Kataloge sind mangels abweichender Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich Bestandteile des Vertrages werden.

3.2 ESP behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller akzeptiert diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ESP Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

3.3 Gehört zum Lieferumfang auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt, aber grundsätzlich von ESP nicht der Quellcode überlassen. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien - außer zu Archivzwecken oder zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger - oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so ist ESP berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

4. Für den Besteller geltende Vorschriften und Normen

4.1 Der Besteller wird spätestens mit der Bestellung auf die für ihn geltenden Vorschriften und Normen schriftlich hinweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen oder zum Arbeitsschutz, die Krankheits- und Unfallverhütung gehören und Einfluss auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen haben.

4.2 Mangels abweichender Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen denjenigen Vorschriften und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen, auf welche der Besteller gemäß Ziffer 4.1 hingewiesen hat.

5. Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Euro, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche sonstigen anfallenden Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherungen etc. gehen zu Lasten des Bestellers, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

5.2 Steuern, einschließlich Mehrwertsteuern, Abgaben, Gebühren und Sozialversicherungsbeiträge und andere ähnliche Abgaben, die der Auftragnehmer oder sein Personal im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, insbesondere ggf. im Ausland zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Auftragnehmer hat gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Nachweise gegen den Besteller einen entsprechenden Kostenfreihaltungs- oder ggf. auch Kostenerstattungsanspruch.

5.3 Der Auftragnehmer behält sich eine Preisanpassung vor, falls

- die Lieferfrist aus einem der in Ziffer 8.4 genannten Gründe verlängert wird; oder
- Art oder Umfang der Lieferungen geändert werden; oder
- der Preis in einer anderen Währung als Euro vereinbart wurde und der Wechselkurs Euro/Fremdwährung zum Zeitpunkt der Bestellung um mehr als +/- 1% vom Wechselkurs abweicht, der am Tag der Angebotsabgabe um 12:00 Uhr deutscher Zeit publiziert wurde; oder
- sich für die beauftragte Lieferung Gesetze, Vorschriften oder technische Normen und Standards nach Angebotsabgabe ändern.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller am Firmensitz von ESP netto, ohne jeglichen Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und Ähnlichem zu leisten. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

6.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, eigenen (Gegen-)Ansprüchen oder vom Auftragnehmer nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen weder zurückbehalten noch verrechnen.

6.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn es zu Verzögerungen bei den vom Auftragnehmer geschuldeten Lieferungen und Leistungen kommen sollte, die ESP nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verhindern.

6.4 Werden die Anzahlung oder die zu leistenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet, so ist ESP berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem Fall Ersatz für dadurch entstandenen Schaden zu beanspruchen, einschließlich Ersatz für entgangenen Gewinn. Ist der Besteller mit einer Zahlung im Rückstand oder muss ESP wegen eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist der Auftragnehmer unbeschadet aller weiteren ggf. entstandenen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und ggf. vertragsgerecht genügende Sicherheiten vom Besteller gestellt werden. Nach fruchtlosem Ablauf

einer angemessenen Frist, ist ESP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschließlich Ersatz für entgangenen Gewinn, vom Besteller zu verlangen.

6.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den gelten gesetzlichen Regelungen bzw. den üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Zahlung bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

ESP bleibt Eigentümerin der Lieferungen, bis sie die vertraglich vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet die zum Schutz des Eigentums von ESP erforderlichen Maßnahmen (Kennzeichnung, Separierung und Verwahrung) zu treffen und sicherzustellen, dass der Eigentumsanspruch von ESP nicht beeinträchtigt wird. Falls am Ort der Lieferung für das rechtswirksame Entstehen des Eigentumsvorbehalts eine Eintragung in ein öffentliches Register zu Gunsten von ESP erforderlich sein sollte, nimmt der Besteller diese auf eigene Kosten vor. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber ESP vollumfänglich haftbar.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist und die bei Bestellung zu leistenden Anzahlungen geleistet wurden.

8.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt wurde und die vereinbarten Lieferungen und Leistungen keine wesentlichen Mängel haben, die die Nutzung und Verwendung zum vertraglich vereinbarten Zweck hindern oder erheblich einschränken.

8.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen und außervertraglichen, für die Lieferung von ESP erforderlichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber ESP voraus.

8.4 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a) wenn ESP die zur Erfüllung des Vertrages vom Besteller zu liefernden erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller solche Angaben in relevantem Umfang nachträglich ändert; oder
- b) sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist; oder
- c) wenn Hindernisse eintreten, die ESP trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, ordnungsgemäß bestellte, aber verspätet oder fehlerhaft erfolgte Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten und bei hierfür ursächlichen behördlichen Maßnahmen oder Unterlassungen; oder
- d) wenn andere Umstände eintreten, die ESP nicht zu vertreten hat.

8.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

9. Verpackung

Die Verpackung wird von ESP zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum von ESP bezeichnet worden, so muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesandt werden.

10. Gefahrenübergang

10.1 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung EXW (INCOTERMS 2020).

10.2 Wird der Versand der Lieferungen auf Anweisung des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche ESP nicht zu vertreten hat, verzögert, geht in diesem Fall die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden erforderlichenfalls die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

11.1 ESP wird die Lieferungen soweit vereinbart oder üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen und Nachweise, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.

11.2 Der Besteller wird die Lieferungen innerhalb von 10 Tagen prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen als genehmigt.

11.3 Soweit ESP die angezeigten Mängel zu vertreten hat, wird ESP diese beheben; der Besteller hat ESP hierzu ausreichend Gelegenheit zu geben.

11.4 Wurde eine Abnahmeprüfung vereinbart, so gilt mangels abweichender Vereinbarung:

- ESP wird den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Besteller und ESP oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. Festgestellte Mängel sind ins Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, die die Funktionstüchtigkeit und Nutzung der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. ESP hat solche Mängel unverzüglich zu beheben.
- Bei wesentlichen Mängeln wird der Besteller ESP Gelegenheit geben, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beseitigen. Danach findet eine erneute Abnahmeprüfung statt.

11.5 Die Abnahme gilt auch als erfolgt,

- sofern der Besteller oder sein Vertreter an der Abnahmeprüfung trotz berechtigter und rechtzeitiger Anzeige nicht teilnimmt; oder
- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die ESP nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt wird; oder
- sofern sich der Besteller weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
- sobald der Besteller die Lieferungen vorbehaltlos in Betrieb nimmt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt.

12. Mängelansprüche

Wir leisten für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung, unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich der Ziffer 8.1, Gewähr wie folgt:

a) Sachmängel

12.1 Wir übernehmen die Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere des Materials, der Konstruktion und der Ausführung.

12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei einschichtigem Betrieb 12 Monate und beginnt mit Inbetriebnahme oder, soweit eine solche vorgesehen ist, mit Abnahme des Liefergegenstandes (für Ersatzteile mit Lieferung). Sie endet spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaftsanzeige durch ESP, wenn sich Lieferung oder Inbetriebnahme oder Abnahme aus Gründen verzögern, die von ESP nicht zu vertreten sind. Bei mehrschichtigem Betrieb verkürzt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend und ist in jedem Fall auf 6 Monate nach Inbetriebnahme beschränkt.

12.3 ESP rechtzeitig gemeldete Mängel beseitigen wir unentgeltlich nach unserer Wahl durch Ersatzlieferungen oder sachgerechte Nachbesserungen am vertraglichen Empfangsort.

Mangelhafte Teile gehen mit ihrer Auswechslung in unser Eigentum über und sind nach dem Auswechseln auf unseren Wunsch unverzüglich an uns zurückzusenden.

12.4 Mängelansprüche sind ausgeschlossen,

12.4.1 wenn der Bestelle ESP den Mangel nicht unverzüglich schriftlich anzeigt oder ESP nicht die zumutbare Unterstützung bei der Mängelbeseitigung gewährt oder

12.4.2 soweit Mängel nach Gefahrübergang entstanden sind durch unsachgemäßen Transport oder unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes oder

12.4.3 soweit Mängel entstanden sind nach Gefahrübergang durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung des Liefergegenstandes, durch Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen, der von ESP oder vom Kunden vorgegebenen Betriebsbedingungen, sowie der geltenden Wartungs- und Pflegeintervalle, durch natürliche Abnutzung (z. B. Verbrauchsteile) oder Verwendung nicht ordnungsgemäßer Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder

12.4.4 wenn ohne Einverständnis von ESP Änderungen oder Instandsetzungen an dem Liefergegenstand vorgenommen oder nicht von ESP gelieferte Ersatzteile verwendet werden oder

12.5 Solange der Besteller sich mit der Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten ESP gegenüber in Verzug befinden, ist ESP berechtigt, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen zu verweigern. Eine Verlängerung der unter Ziffer 12.2 bestimmten Gewährleistungsfrist ist für diesen Fall ausgeschlossen.

12.6 Kommt ESP der Pflicht zur Nachbesserung eines von ESP zu beseitigenden Mangels trotz angemessener Fristsetzung und gegebenenfalls Nachfristsetzung schuldhaft nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel sachgerecht und mit der notwendigen Sorgfalt auf Kosten von ESP beheben zu lassen, nachdem der Besteller ESP schriftlich darüber benachrichtigt hat.

Der Besteller ist stets verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zur Schadensminderung zu treffen.

12.7 Kann wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung durch ESP im Falle einer fehlerhaften Beratung oder bei einer Verletzung von Nebenpflichten der gelieferte Gegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 12 (Sachmängel) entsprechend.

b) Rechtsmängel

12.8 Führt die Nutzung der Lieferung innerhalb der in Ziffer 12.2 genannten Fristen zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten im Inland, wird ESP dem Besteller nach Wahl von ESP entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies wirtschaftlich unter angemessenen Bedingungen nicht möglich, nimmt ESP den Liefergegenstand zurück und erstattet den Vertragspreis abzüglich eines die Nutzungen sowie den Erhaltungszustand des Liefergegenstands berücksichtigenden Betrages.

Darüber hinaus wird ESP den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechts- oder Urheberrechtsinhaber freistellen.

12.9 Die vorgenannten Verpflichtungen sind – vorbehaltlich der Ziffer 13.1 – für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie gelten nur, wenn

der Besteller ESP unverzüglich über die geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet,

der Besteller ESP in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und ESP gegebenenfalls die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 12.8 ermöglichen,

ESP alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

der Liefergegenstand nicht nach den Anweisungen des Bestellers gefertigt oder abgeändert wurde und

die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder vertragswidrig verwendet haben.

13. Nicht gehörige Vertragserfüllung

13.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, hat der Besteller ESP eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist fruchtlos und trifft ESP hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Teile der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. ESP ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

13.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäß Ziffer 14.1 sind hinsichtlich der Haftung von ESP die Bestimmungen von Ziffer 17 entsprechend anwendbar.

14. Vertragsauflösung durch ESP

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch ESP erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ESP das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Beabsichtigt ESP eine Vertragsauflösung, hat ESP dies nach Kenntnis der Tragweite des auslösenden Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat ESP Technik Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

15. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den deutschen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

16. Haftungsbeschränkung

ESP haftet dem Besteller gegenüber ausschließlich in folgenden Fällen:

16.1.1 Bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit der Unternehmensleitung oder leitender Angestellter,

16.1.2 bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den vertragstypisch vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und unter Ausschluss von indirekten Schäden und / oder Folgeschäden,

16.1.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

16.1.4 wenn ESP nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

16.1.5 oder bei Nichteinhaltung von Garantiezusagen sowie arglistig verschwiegenen Mängeln.

16.2 Für die Eignung der Räume, Gebäude und Installation zur Aufstellung und zum Betrieb der durch uns gelieferten Gegenstände haften wir nicht.

17. Rückgriffsrecht von ESP

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür ESP in Anspruch genommen, so steht ESP ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

18. Montage

Für Montagearbeiten – auch soweit sie zusammen mit Lieferungen erbracht werden – gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen VDMA-Montagebedingungen. Zusätzlich hierzu und im Zweifel vorrangig gelten nachfolgende besondere Vertragsbedingungen:

18.1 Montagepreis

- a) Die Montagearbeiten werden grundsätzlich nach Zeit- und sonstigem Aufwand zu den bei Auftragserteilung bei ESP geltenden Verrechnungssätzen für Montageleistungen abgerechnet, die ESP dem Besteller, sofern diese nicht beigefügt sind, auf schriftliche Anforderung kostenlos übersendet.
- b) Die für die Montage erforderlichen Materialien werden entsprechend der tatsächlich benötigten Menge zu den jeweils bei Durchführung der Montagearbeiten bei ESP gültigen Preisen abgerechnet.

18.2 Abrechnung und Zahlung

- a) Die Abrechnung der Montageleistungen erfolgt grundsätzlich nach Abnahme. ESP ist jedoch berechtigt, entsprechend dem Montagefortschritt wöchentlich oder monatlich angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Wird die Montage auf Veranlassung des Bestellers für einen nicht unerheblichen Zeitraum unterbrochen, kann ESP die bis dahin erbrachten Montageleistungen abrechnen.
- b) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- c) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von ESP bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

18.3 Leistungsnachweise

- a) Der Besteller hat die erbrachten Leistungen auf Verlangen der Monteure von ESP mindestens einmal wöchentlich, spätestens jedoch nach Abschluss der Montagearbeiten auf den Tätigkeitsberichten zu bescheinigen.
- b) Vom Besteller unterschriebene Leistungsnachweise sind grundsätzlich unanfechtbare Abrechnungsgrundlagen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarung ersetzen.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von ESP. ESP ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu verklagen.

20.2 Der Vertrag untersteht dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen (CISG) vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Stand: Februar 2020